

Satzung Kommunalen Seniorenbeirat Jena und Seniorenbeauftragten der Stadt

vom 29.04.2025

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39/25 vom 02.10.2025, S. 290

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie des § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 (GVBl. 411) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Jena wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung "Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Jena" (KSenB), im Weiteren nur Beirat genannt.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Jena mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 - a) Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis
 - b) Beratung der Stadt in den Senioren betreffenden Fragen
 - c) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für Stadtrat, Ausschüsse und anderer Gremien
 - d) Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten der Stadt sowie für seinen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten der Stadt vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des ThürSenMitwBetG zusammen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, Gremien und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen des Stadtrates, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse, die überwiegend Senioren betreffen, durch den Oberbürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden. Werden Vorlagen, die im Stadtrat zu beschließen sind und die die Aufgaben des Beirates

E 2

betreffen, in öffentlichen Sitzungen des Sozialausschusses, des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses, des Kulturausschusses sowie des Ausschusses Schule und Sport vorberaten, so hat ein Vertreter des Beirates das Recht zur Teilnahme. Ihm kann das Rederecht erteilt werden. Der Beirat benennt gegenüber den Ausschussvorsitzenden ein Mitglied, das ständig an den Ausschusssitzungen teilnimmt. Werden die Vorlagen in nichtöffentlichen Ausschusssitzungen vorberaten, kann einem Vertreter des Beirates das Teilnahme- und Rederecht durch einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses gegeben werden.

(4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.

(6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollen von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat und den Ausschüssen möglichst in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

(7) Der Beirat erstellt jeweils zum Jahresende einen Bericht zur Vorlage im Stadtrat.

§ 4 Mitglieder des Beirates

(1) Der Beirat hat 16 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.

(3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwBetG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.

(4) Die Wahl im Stadtrat ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Gibt es keine weiteren zu berücksichtigenden Bewerber bleibt der Beirat bis zu einem Minimum von 12 Mitgliedern beschlussfähig.

(6) Dem Beirat gehören mit beratender Stimme an:

- a) der Leiter des Fachdienstes Soziales oder vertretend der Altenhilfeplaner,
- b) der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte,
- c) ein Vertreter des Seniorenbüros sowie
- d) ein Vertreter der Wohnberatung/ Beratung Alter & Technik.

§ 5 Konstituierende Sitzung des Beirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Beirates wird durch den Oberbürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6 Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Beirates,
 - b) dem Stellvertreter,
 - c) den Vorsitzenden der vier Arbeitsgruppen.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirates. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Der Beirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (5) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Stadt.
- (6) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger hinzuziehen.
- (7) Der stellvertretende Vorsitzende verwaltet die Finanzen. Über die Verwendung der bereit gestellten Mittel entscheidet der Beirat. Der Verwendungsnachweis ist bis 31.3. des Folgejahres gegenüber der Stadt abzurechnen.
- (8) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (9) Die Protokollierung der Beiratssitzung erfolgt alternierend durch die Arbeitsgruppen.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Der Beirat bildet entsprechend den Ausschüssen des Stadtrates Arbeitsgruppen (AG):
 - a) AG 1 Soziales / Gesundheit / Pflege
 - b) AG 2 Ordnung / Sicherheit / Stadtentwicklung/Umwelt
 - c) AG 3 Kultur
 - d) AG 4 Schule/Bildung und Sport
- (2) Die Leiter der Arbeitsgruppen werden durch die Mitglieder der AG gemäß § 6 Abs. 2 gewählt.
- (3) Über die AG Sitzung ist ebenfalls ein Festlegungsprotokoll zu führen, welches allen Mitgliedern der AG sowie den Vorsitzenden der anderen Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Ein AG Mitglied wird vom Vorsitzenden des Beirates gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses benannt.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Beirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine werden im Voraus für das Jahr vereinbart und sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 9 Seniorenbeauftragter und dessen Stellvertreter

(1) Der Stadtrat wählt auf Vorschlag des Beirates einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt entsprechend der Wahl der Mitglieder des Beirates (§ 4 Absatz 4 dieser Satzung).

(2) Die Aufgaben des Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter ergeben sich aus § 4 ThürSenMitwBetG.

§ 10 Ehrenamt/Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Beirates sowie der Seniorenbeauftragte arbeiten ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Beirates, der Seniorenbeauftragte sowie sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der §§ 27 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

(3) Die Mitglieder des Beirates und der Seniorenbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 11 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 29.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena für den Seniorenbeirat vom 03.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/15 vom 12.02.2015, S. 38 außer Kraft.